Uebrigens sind es Abgaben, welche diejenigen entrichten
die Besitzer wüster Bauergüter und Gärtner
Gebäude zu bewohnen haben, die 43 bis
46 Jahre Tuchlänge und einen Scheffel
neuen Hafer oder auch Korn und Salz an
Stelle jährlich in ganzen Bossen.

§ 57.

Auf Bau dieses schuldigen Landgeräthes,
ingleichen Besitzthum, sind folgende Nach-
richten beizubringen. Hierbei sind
Dienstbauen oder ganzlose, Hand-
lohne oder ehemalige Lehn-
weise zu Lehen gehangen.

nämlich by Dresden Pfennig

2 Dorf Lotz,
3 Dorf Neudorf,
4 Dörfchen } Dörfchen
5 Müllers }
6 Feindorf }
7 Dorf Neu } und
8 die Schäfer Dörfchen.

§ 55.

Von allen diesen jetzt angeführten
Besitzthümern haben aber jetzt keinen ein-

SLUB
Wir führen Wissen.
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
FREIBERG